



Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2007		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/100/2007		
Nr. 1 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 23.02.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NW über die Verschmutzung öffentlicher Flächen durch Hundekot

I. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wegen der Verschmutzung öffentlicher Flächen mit Hundekot wird zum Anlass genommen, die ordnungsbehördlichen Kontrollen und Maßnahmen zu intensivieren. Die Hundehalter werden durch entsprechenden Hinweis für die Einhaltung ihrer Pflichten sensibilisiert. Überlegungen zu weitergehenden Maßnahmen (Schaffung zusätzlicher Außendienststellen, Beauftragung privater Sicherheitsdienste etc.) werden von den Beobachtungen der kommenden Monate abhängig gemacht.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 24 und 41 GO, § 61 KrW-/AbfG

III. Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage FB 4/090/207 im HFA am 13.02.2007 und den als Anlage beigefügten Bürgerantrag.

Zweifelsohne ist das Ablegen von Hundekot an den Spazierwegen und auf sonstigen öffentlichen Flächen ein Ärgernis für Spaziergänger und Erholungssuchende. Bei Bekanntwerden wird bereits bisher mit ordnungsbehördlichen Mitteln auf Grund des Abfallrechts gegen solche Hundehalter eingeschritten, die den Hundekot nicht ordnungsgemäß entsorgen. Allerdings ist die Ausweitung der Kontrollgänge in dem geforderten Umfang, insbesondere außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich, ohne andere wichtige Aufgaben zu vernachlässigen.

Um den mit der Ablage von Hundekot entstehenden Belästigungen entgegenzuwirken, bieten sich verschiedene Lösungen an:

1. Appell an alle Hundebesitzer, den Hundekot an Ort und Stelle einzusammeln und in einer mitgebrachten Plastiktüte im nächsten Abfallsammelbehälter zu entsorgen. Die Bürgerinnen und Bürger werden – auch über Medien – für die Problematik, die gesetzliche Verpflichtung und die Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen sensibilisiert.
2. Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter die von Bauhofmitarbeitern in regelmäßigen Abständen zu entleeren sind. Kosten: ca. 8.000,-- € bei 50 Behältern. Die Entsorgungskosten gehen in die Abfallgebührenkalkulation ein.
3. Beauftragung eines Ordnungsdienstes über einen Dienstleistungsvertrag, befristet für zunächst ½ Jahr. Kosten: ca. 8.500,-- €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes keinerlei hoheitliche Befugnisse haben, d. h., sie versuchen auf Bürger einzuwirken, Namen zu erfahren, ggf. die Polizei oder das Ordnungsamt hinzuzuziehen. Sie treten als Zeugen auf und sind Erfüllungshilfen der Polizei und des Ordnungsamtes. Darüber hinaus kann der Ordnungsdienst nach Anweisung auch die Überwachung von ordnungsrelevanten Schwerpunkten vornehmen.

Bei den aufgezeigten alternativen Lösungsmöglichkeiten 2 und 3 ist zu bedenken, ob der zu erwartende Nutzen den verhältnismäßig hohen Kostenaufwand rechtfertigt. Für das Ziel sauberer Spazierwege bleibt in jedem Fall die Bereitschaft des Hundebesitzers entscheidend, auf die Belange der Umwelt und anderer Bürger Rücksicht zu nehmen. Auch die Bereitschaft des Einzelnen, Hundebesitzer erforderlichenfalls zur Rede zu stellen und bekannt gewordene Sachverhalte an die Öffentlichkeit und – erforderlichenfalls – die Ordnungsbehörde zu melden, sind bei allen angesprochenen Lösungsansätzen von zentraler Bedeutung und für den Erfolg bei der Erreichung des mit dem Antrag verfolgten Ziels maßgebend.

Anlagen: 1